

§ 5 Vbg. VLSLH

Vbg. VLSLH - Verordnung der Landesregierung über die Satzung der Vorarlberger Landesbank-Holding

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.02.2020

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch neun Mitgliedern, die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.
- (2) Aus dem Kreise der Mitglieder bestimmt die Landesregierung einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
- (3) Von der Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats ausgeschlossen sind
 - a) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmungen mit Ausnahme jener der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft,
 - b) Personen, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind,
 - c) Personen, die mit einem Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind sowie der Ehegatte eines Mitglieds des Vorstands oder des Verwaltungsrats,
 - d) Mitglieder der Landesregierung.
- (4) Die Landesregierung hat ein Mitglied des Verwaltungsrats abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen. Im Übrigen kann sie Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.
- (5) Der Verwaltungsrat bleibt nach Ablauf der Funktionsdauer so lange im Amt, bis der neue Verwaltungsrat bestellt ist.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind an die gemäß § 11 Abs. 3 des Landes- und Hypothekenbank-Gesetzes erlassenen Vorschriften der Landesregierung gebunden.

In Kraft seit 17.07.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at